

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

I. Analysen, Berechnungen & Beratung.....	1
II. Einzel-Nachhilfe.....	3
III. Gruppen-Nachhilfe.....	6

Dr. Oliver Walter
Gabelsberger Straße 27
24148 Kiel
(Dienstverpflichteter)

I. Analysen, Berechnungen & Beratung

§ 1 (Dienstleistungen).

(1) Der Dienstverpflichtete führt statistische Datenanalysen durch, erstellt Lösungen von Statistik-, Ökonometrie- und Mathematikaufgaben und leistet forschungsmethodisch-statistische Beratung. Ausgeschlossen ist die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen für Ausbildungs- oder Studiengänge durch den Dienstverpflichteten (z.B. Abgabe-, Einsende- oder Übungsaufgaben mit Bewertung).

(2) Die Erbringung der Leistungen kann sowohl persönliche oder Online-Besprechungstermine von je mindestens einer Stunde (60 min.) Dauer als auch andere Arbeiten (z. B. Lesen und Kommentieren von Unterlagen, von Fachliteratur, Erstellung und Aufbereitung von Datensätzen, Beantwortung von Fachfragen, statistische Analysen, Berichtlegung und Interpretation der Ergebnisse) umfassen. Dienstleistungen sind auch per Fernkommunikationsmittel möglich (z.B. per E-Mail oder als Webkonferenz).

(3) Der Dienstverpflichtete erstattet der/m Dienstberechtigten auf deren/dessen Wunsch hin Bericht über die Fortschritte seiner Tätigkeiten.

(4) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 2 (Zeit, Ort, Art und Umfang der Leistungserbringung).

(1) Der Dienstverpflichtete bestimmt seinen Arbeitsort, seine Dienstzeit, die Art und den Umfang seiner Leistungserbringung unter Beachtung von § 1 dieses Vertrages eigenverantwortlich. In der Regel übt der Dienstverpflichtete seine Tätigkeiten in der Gabelsberger Straße 27, 24148 Kiel, aus.

(2) Die/Der Dienstberechtigte ist dem Dienstverpflichteten gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 3 (Mitwirkungspflicht der/s Dienstberechtigten).

(1) Die/Der Dienstberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Dienstverpflichteten alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Materialien rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen für seine Tätigkeiten im Sinne von § 1 relevanten Vorgänge und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Dienstverpflichteten bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Dienstverpflichteten hat die/der Dienstberechtigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr/ihm vorgelegten Unterlagen und Materialien sowie ihre Auskünfte und

mündlichen Erklärungen in Text- oder in Schriftform zu bestätigen.

§ 4 (Vorgespräch für Privatpersonen)

Der Dienstverpflichtete bietet Privatpersonen ein Vorgespräch zur Vermittlung von Informationen über Ablauf und Angebote seiner Beratung und Klärung des Bedarfs sowie organisatorischer Fragen vor Abschluß eines individuellen Vertrages an. Das Vorgespräch kann persönlich in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, oder online stattfinden, dauert maximal 1 Stunde und beinhaltet keine forschungsmethodisch-statistische Beratung.

§ 5 (Honorar, Ausfallhonorar)

- (1) Der Dienstverpflichtete erhält für seine Tätigkeiten gem. § 1 dieser AGB ein Honorar von 60,- Euro pro 60 min von Privatpersonen (einschließlich Studierenden). Der Honorarsatz kann durch individuellen Vertrag mit einem Umfang von mindestens 3 Stunden (Mindestabnahme) auf bis zu 30,- Euro pro 60 min., beim Erstellen von Aufgabenlösungen auf bis zu 25,- Euro pro 60 min. herabgesetzt werden.
- (2) Der Honorarsatz für juristische Personen wird durch individuellen Vertrag geregelt.
- (3) Das Honorar für das Vorgespräch gem. § 4 beträgt 20,- Euro und wird mit dem Honorar eines Vertrages, der die Mindestabnahme gem. § 5 Abs. 1 oder mehr umfaßt, angerechnet. Es ist immer nur das Honorar eines Vorgesprächs auf das Honorar eines solchen Vertrages anrechenbar.
- (4) Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen (§ 19 UStG).
- (5) Die abrechnungsfähige Zeit umfaßt die gesamte aufgewendete Zeit für alle Tätigkeiten gem. § 1 dieses Vertrages. Die Abrechnung für Tätigkeiten außerhalb von Besprechungsterminen erfolgt in Einheiten von 15 Minuten.
- (6) Sollten persönliche oder Online-Besprechungstermine zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbart werden, dann fällt im Fall der Absage, Stornierung oder Verschiebung eines jeden Termins durch die/den Dienstberechtigte/n verschuldensunabhängig ein Ausfallhonorar von 50% des Honorars an, das bei Wahrnehmung des Termins durch den / die Dienstberechtigte/n angefallen wäre, wenn die/der Dienstberechtigte einen Termin nicht bis zu 48 Stunden vorher abgesagt hat und der Dienstverpflichtete in der Zeit keine anderen bezahlten Tätigkeiten ausführen konnte. Das Ausfallhonorar erhöht sich auf 100%, wenn der / die Dienstberechtigte weniger als 24 Stunden vor einem Termin absagt, storniert, den Termin verschiebt oder ohne Absage und Stornierung nicht zum Termin erscheint.
- (7) Die gleichen Bedingungen für das Ausfallhonorar gelten, wenn der Dienstverpflichtete einen Termin absagen muß, weil der / die Dienstberechtigte ihren / seinen Mitwirkungspflichten gem. § 3 dieser AGB nicht nachgekommen ist.
- (8) Die/Der Dienstberechtigte hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass dem Dienstverpflichteten ein geringerer Verdienstausschlag oder Schaden als der angegebene Prozentsatz entstanden ist.

§ 6 (Fahrtkostenerstattung)

Für den Fall, dass Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht in den Räumen des Dienstverpflichteten in der Gabelsberger Straße 27, 24148 Kiel, erbracht werden, ist die Erstattung der Fahrtkosten des Dienstverpflichteten zum Leistungsort vereinbart (Hin- und Rückweg, z.B. Busfahrkarten oder 0,30 Euro pro km bei Nutzung eines Pkw).

§ 7 (Zahlungsbedingungen)

- (1) Honorar und Fahrtkostenerstattung sind jederzeit auf Verlangen des Dienstverpflichteten von dem / der Dienstberechtigten zu entrichten.
- (2) Bei persönlichen Besprechungsterminen erfolgt die Bezahlung in der Regel zu Beginn des Be-

sprechungstermins in bar, in Ausnahmefällen per Banküberweisung. Andere Leistungen können bar oder per Banküberweisung auf ein vom Dienstverpflichteten zu nennendes Konto bezahlt werden.

(3) Der Dienstverpflichtete kann von der / dem Dienstberechtigten für das voraussichtliche Honorar und seine Auslagen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Bei Erbringung der Dienstleistungen über Fernkommunikationsmittel ist das Honorar in der Regel im Voraus zu bezahlen.

II. Einzel-Nachhilfe

§ 1 (Dienstleistungen).

(1) Der Dienstverpflichtete führt privaten Einzelnachhilfeunterricht in Statistik, angrenzenden Bereichen der Mathematik, Ökonometrie, quantitativer Forschungsmethodik, Versuchsplanung, Test- und Fragebogenkonstruktion sowie Testtheorie im Bestellbetrieb mit einzeln vereinbarten Terminen für Studierende (Berufsakademie, FH, Universität) durch. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen durch den Dienstverpflichteten (z.B. Abgabe-, Einsende- oder Übungsaufgaben mit Bewertung).

(2) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Dem/r Dienstberechtigten ist bekannt, dass die Dienstleistungen keinen Erfolg im Studium garantieren können, sondern der Studiumserfolg auch immer von ihm/ihr selbst (u.a. Eigenbemühungen) und ihren/seinen Prüferinnen und Prüfern abhängt. Es gibt daher keine Garantie dafür, daß die Dienstleistungen zum Erfolg im Studium führen (d.h. z. B. zum Bestehen einer Prüfung).

(3) Zur Qualitätssicherung bereitet der Dienstverpflichtete jeden Unterrichtstermin unter Berücksichtigung von Unterrichtsmaterialien vor. Diese Vorbereitungszeit beträgt 20 min. pro 60 min. Nachhilfeunterricht.

§ 2 (Weisungsfreiheit).

Der Dienstverpflichtete erbringt seine Dienstleistungen selbständig und weisungsfrei.

§ 3 (Unterrichtsort).

(1) Der Unterricht kann in Präsenz-Terminen in den Räumen des Dienstverpflichteten am Standort Gabelsberger Straße 27, 24148 Kiel, oder online stattfinden.

(2) Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung am vorher bezeichneten Unterrichtsort (z.B. bei Unbenutzbarkeit der Räume durch Wasserschäden oder Umbauarbeiten) kann zwischen den vertragsschließenden Parteien ein anderer Unterrichtsort vereinbart werden.

§ 4 (Unterrichtstermine).

(1) Unterrichtstermine werden einvernehmlich und einzeln nacheinander vereinbart. Im Fall der Pflichttermine gem. § 9 Abs. 2 oder von Unterrichtspaketen gem. § 9 Abs. 3 können unter Berücksichtigung von § 5 mehrere Termine im Voraus vereinbart werden.

(2) Die Terminvereinbarungen erfolgen schriftlich (z. B. per Terminliste) oder in Textform (z. B. per E-Mail)

(3) Im Fall des Vertragsschlusses per Fernkommunikationsmitteln kann der erste Termin nach Ablauf der Widerrufsfrist oder nach der ausdrücklichen Aufforderung, vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, vereinbart werden.

(4) Jeder reguläre Unterrichtstermin umfaßt zwei Stunden (à 60 Minuten). Im Ausnahmefall können

einstündige Termine vereinbart werden.

(5) Zeiten regulären Unterrichts sind von montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr. Buchbar sind jeweils die Zeiträume 9-11, 10-12, 13-15 und 16-18 Uhr. Im Ausnahmefall kann die vollständige oder teilweise Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten separat vereinbart werden.

(6) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 5 (Unterrichtsinhalte).

Die Vereinbarung von Unterrichtsterminen setzt im Regelfall eine Vereinbarung über die Unterrichtsinhalte mindestens in Textform und die Vorlage der zugehörigen Unterrichtsmaterialien gem. § 6 voraus. Der/die Dienstberechtigte kann einen Vorschlag für die im Termin zu bearbeitenden Inhalte machen. Bei der Auswahl sind Dauer des jeweiligen Termins gem. § 4 und die Vorbereitungszeit gem. § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Im Ausnahmefall kann der/die Dienstberechtigte die Unterrichtsinhalte bis zum 3. Tag vor einem vereinbarten Termin vorschlagen. Berücksichtigt der / die Dienstberechtigte Terminoendauer und Vorbereitungszeit nicht oder benennt die Inhalte erst innerhalb von 2 Tagen vor dem Termin, so ist der Dienstverpflichtete berechtigt, den Vorschlag ganz oder teilweise abzulehnen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der/s Dienstberechtigten aus der Gesamtmenge der im Vertrag vereinbarten Inhalten nach billigem Ermessen eine Auswahl zu treffen.

§ 6 (Unterrichtsmaterialien).

(1) Der/die Dienstberechtigte hat dem Dienstverpflichteten Materialien zu den Inhalten des Unterrichts zur Verfügung stellen, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig und rechtlich zulässig ist. Die Materialien werden nur für die jeweiligen Unterrichtszwecke verwendet.

(2) Für die Präsenztermine hat der/die Dienstberechtigte Papier, Schreibutensilien und Taschenrechner für sich selbst zu stellen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Vergessen) können diese Unterrichtsmaterialien vom Dienstverpflichteten gestellt werden. Dafür kann der Dienstverpflichtete ein Entgelt von 5,- Euro pro Termin verlangen, das sofort vom / von der Dienstberechtigten in bar zu zahlen ist. Es besteht kein Anspruch auf das Stellen eines bestimmten Taschenrechnermodells.

(3) Falls Präsenztermine Statistiksoftware erfordern, ist von dem/r Dienstberechtigten ein eigener Laptop mit der entsprechenden Software zu stellen und mitzubringen.

§ 7 (Vorgespräch)

Der Dienstverpflichtete bietet ein Vorgespräch zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Informationsvermittlung zu seinen Angeboten und zur Erstellung eines individuellen Angebots vor Abschluß eines Unterrichtsvertrages an. Es beinhaltet keine Nachhilfe. Das Vorgespräch findet in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, oder online statt und dauert maximal 1 Stunde.

§ 8 (Probestunde)

Der Dienstverpflichtete bietet eine Probestunde von 60 Minuten zum Testen seines Nachhilfeangebots an. Gegenstand der Probestunde können zusammenhängende Inhalte und / oder Aufgaben eines Themenbereichs sein. Pro Dienstberechtigter / Dienstberechtigtem ist eine Probestunde im Semester erhältlich.

§ 9 (Honorar).

(1) Das Basis honorar für reguläre Unterrichtstermine gem. § 4 Abs. 4 beträgt 30,- Euro / 60 min.

(2) Es kann ein individueller Vertrag über mindestens 3 reguläre Nachhilfeterminale (Pflichttermine) geschlossen werden. Die Pflichttermine müssen innerhalb der individuell vereinbarten Vertragslaufzeit genommen werden. Andernfalls verfallen die durch sie begründeten Unterrichtsberechtigungen.

- (3) Im Rahmen eines individuellen Vertrages können einzelne reguläre Termine oder Unterrichtsansprüche über 3 reguläre Termine (3er Paket), 5 reguläre Termine (5er Paket) oder 10 reguläre Termine (10er Paket) erworben werden. Dabei wird ein Rabatt von 2,50 Euro / 60 min. (1x2 Stunden), 5,- Euro / 60 min. (3er Paket), 7,50 Euro / 60 min. (5er Paket) bzw. 10,- Euro / 60 min. (10er Paket) auf das Basishonorar gem. § 9 Abs. 1 gewährt. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten der Pakete ist ausgeschlossen, wenn der/die Dienstberechtigte tatsächlich weniger Unterrichtsstunden nimmt, als er/sie durch den Kauf von Paketen an Ansprüchen erworben hat und es nicht durch den Dienstverpflichteten verschuldet ist. Zahlungen für Pakete, die nicht der Deckung der Pflichttermine gem. § 9 Abs. 1 dienen, sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen auf Folgeverträge der gleichen Unterrichtsinhalte übertragbar.
- (4) Für Nachhilfe zu Fortgeschrittenen-Kursen oder mit umfangreichen Materialien kann ein individuell zu vereinbarenden Zuschlag von 2,50 bis 5,- Euro / 60 min. anfallen.
- (5) Für Nachhilfe mit Lernmaterialien, die vertraglich vereinbarte Themen betreffen, aber nicht im Vertrag enthalten sind und erst nach Vertragsschluß eingereicht werden, fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 min. an.
- (6) Für einstündige Termine fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 Minuten an.
- (7) Für Termine außerhalb der regulären Unterrichtszeiten gem. § 4 Abs. 4 fällt ein Zuschlag von 5,- Euro pro 60 Minuten an.
- (8) Sollte nach einem wahrgenommenen Unterrichtstermin im Rahmen eines Vertrages eine Zeitspanne von mehr als 14 Tagen bis zum nächsten wahrgenommenen Unterrichtstermin liegen, fällt ein Zuschlag von 5,- Euro / 60 Minuten für diesen Unterrichtstermin an.
- (9) Das Honorar für das Vorgespräch gem. § 7 beträgt 20,- Euro. Wenn aufgrund des Vorgesprächs ein Nachhilfevertrag über die Pflichttermine gem. § 9 Abs. 2 dieser ABG oder mehr abgeschlossen wird, wird das Honorar des Vorgesprächs auf das Honorar des Nachhilfevertrages angerechnet. Es ist nur das Honorar eines Vorgesprächs pro Nachhilfevertrag anrechenbar.
- (10) Das Honorar für die Probestunde gem. § 8 beträgt 25,- Euro.

§ 10 (Stornierbarkeit, Nichterscheinen, Ausfallhonorar).

- (1) Der Dienstverpflichtete kann kurzfristig abgesagte oder ohne Absage nicht wahrgenommene Termine aufgrund von notwendigen Akquise-, Vorlaufs- und Vorbereitungsarbeiten regelmäßig nicht anderweitig besetzen.
- (2) Der/die Dienstberechtigte kann vereinbarte Unterrichtstermine schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) stornieren. Bei Absagen zwischen 48 Stunden und bis zu 24 Stunden vor jedem Termin wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 50%, bei Absagen innerhalb von 24 Stunden vor jedem Termin oder bei Nichtwahrnehmung ohne Terminsabsage wird verschuldensunabhängig (z.B. im Krankheitsfall der/s Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 100% des Honorars für den abgesagten Termin fällig. Im Fall von Pflichtterminen gem. § 9 Abs. 2 und Unterrichtspaketen gem. § 9 Abs. 3 kann der Dienstverpflichtete mit den Ansprüchen daraus aufrechnen.
- (3) Ein Termin gilt als ohne Absage nicht wahrgenommen, wenn der/die Dienstberechtigte länger als 30 Minuten nach vereinbartem Terminbeginn nicht am Unterrichtsort erschienen ist und vorher nicht schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) abgesagt hat.
- (4) Sollte der Dienstverpflichtete einen stornierten Termin innerhalb der kostenpflichtigen Stornofrist anderweitig vergeben können, entfällt das Ausfallhonorar. Dem/der Dienstberechtigten ist gestattet, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der in § 10 Abs. 2 dieser AGB genannte Prozentsatz.
- (5) Wenn der/die Dienstberechtigte einen Termin nicht bis zum vereinbarten Ende wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars bzw. gilt ein gesamter Unterrichtstermin aus

einem Paket im Sinne des § 9 Abs. 2 als verbraucht.

(6) Terminverschiebungen beinhalten die Stornierung eines vereinbarten Termins und die Vereinbarung eines neuen Termins.

(7) Der Dienstverpflichtete kann Termine aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Nichtverfügbarkeit der Räume aufgrund von Schäden) absagen oder abbrechen. In diesem Fall wird bereits gezahltes Honorar für den jeweiligen Termin anteilig an den / die Dienstberechtigte/n zurückerstattet, im Fall von Unterrichtspaketen des § 9 Abs. 2 der Anspruch auf Unterrichtstermine. Muß der Dienstverpflichtete einen Termin absagen oder bricht der Dienstverpflichtete einen Termin aus wichtigem Grund vorzeitig ab, der im Verschulden des / der Dienstberechtigten liegt (z.B. Verweigerung von Zahlungen, Verweigerung der Mitarbeit an den vereinbarten Terminsinhalten gem. § 5, fehlendes oder zu spätes Einreichen von Lernmaterialien durch den / die Dienstberechtigte/n, Nichtmitbringen von Unterrichtsmaterialien und Weigerung, für gestellten Ersatz gem. § 6 zu zahlen, Beleidigung, Diebstahl), hat der/die Dienstberechtigte keinen Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

§ 11 (Zahlungsbedingungen).

(1) Das Honorar für Präsenz-Termine sind zu Beginn jedes Termins fällig und bar zu begleichen. Bei Online-Nachhilfe ist das Honorar durch Überweisung bis zum 3. Tag vor dem jeweiligen Nachhilfe-Termin zu zahlen. Der/die Dienstberechtigte erhält eine Rechnung (Mehrwertsteuer wird gem. § 19 UStG nicht ausgewiesen).

(2) Das Honorar für die Pflichttermine des individuellen Vertrages gem. § 9 Abs. 2 und für die Unterrichtspakete gem. § 9 Abs. 3 dieser AGB ist jeweils nach Vertragsschluss bzw. Kauf eines Pakets fällig und durch Überweisung oder in bar zu zahlen.

(3) Das Ausfallhonorar ist per Rechnung in bar oder per Überweisung zu zahlen oder wird gem. § 10 Abs. 2 mit bestehenden Unterrichtsansprüchen z.B. aus Unterrichtspaketen verrechnet.

III. Gruppen-Nachhilfe

§ 1 (Dienstleistungen).

(1) Der Dienstverpflichtete führt Gruppen-Nachhilfeunterricht in Statistik, angrenzenden Bereichen der Mathematik, Ökonometrie, quantitativer Forschungsmethodik, Versuchsplanung, Test- und Fragebogenkonstruktion sowie Testtheorie im Bestellbetrieb mit einzeln vereinbarten Terminen für Studierende (Berufsakademie, FH, Universität) durch. Ausgeschlossen ist grundsätzlich die Erbringung von Prüfungsleistungen (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten, Dissertationen) und Prüfungsvorleistungen durch den Dienstverpflichteten (z.B. Abgabe-, Einsende- oder Übungsaufgaben mit Bewertung).

(2) Der Dienstverpflichtete schuldet die Durchführung der Dienstleistungen. Sie erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Den Dienstberechtigten ist bekannt, daß die Dienstleistungen keinen Erfolg im Studium garantieren können, sondern der Studiumserfolg auch immer von ihnen selbst (u.a. Eigenbemühungen) und ihren Prüferinnen und Prüfern abhängt. Es gibt daher keine Garantie dafür, daß die Dienstleistungen zum Erfolg im Studium führen (d.h. z.B. zum Bestehen einer Prüfung).

(3) Zur Qualitätssicherung bereitet der Dienstverpflichtete jeden Unterrichtstermin unter Berücksichtigung von Unterrichtsmaterialien vor.

§ 2 (Weisungsfreiheit).

Der Dienstverpflichtete erbringt seine Dienstleistungen selbständig und weisungsfrei.

§ 3 (Unterrichtsort).

Der Unterricht findet während persönlicher Termine an einem Ort statt, der in den individuellen Vertragsbedingungen festgelegt wird. Es ist auch Online-Nachhilfe möglich.

§ 4 (Unterrichtstermine).

(1) Unterrichtstermine können nach Vertragsschluß oder - bei Vertragsschluß per Fernkommunikationsmittel - für die Zeit nach Ablauf der Widerrufsfrist vereinbart werden. Falls die Dienstberechtigten den Dienstverpflichteten ausdrücklich auffordern, bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen, sind entsprechend früher Termine buchbar.

(2) Die Unterrichtstermine werden zwischen den Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten einvernehmlich und separat schriftlich (z.B. per Terminliste) oder in Textform (z.B. per E-Mail) vereinbart.

(3) Jeder Unterrichtstermin umfaßt eine oder zwei Zeitstunden (à 60 min). Bei zwei Dienstberechtigten umfaßt jeder Unterrichtstermin zwei Zeitstunden (à 60 min.).

(4) Reguläre Unterrichtszeiten sind von montags bis freitags zwischen 9 und 18 Uhr. Im Ausnahmefall kann die vollständige oder teilweise Erbringung der Dienstleistungen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten separat vereinbart werden.

(5) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

§ 5 (Unterrichtsinhalte).

Die Vereinbarung von Unterrichtsterminen setzt im Regelfall eine Vereinbarung über die Unterrichtsinhalte mindestens in Textform und die Vorlage der zugehörigen Unterrichtsmaterialien gem. § 6 voraus. Die Dienstberechtigten können einen Vorschlag für die im Termin zu bearbeitenden Inhalte machen. Bei der Auswahl sind Dauer des jeweiligen Termins gem. § 4 und die Vorbereitungszeit gem. § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen. Im Ausnahmefall können die Dienstberechtigten die Unterrichtsinhalte bis zum 3. Tag vor einem vereinbarten Termin vorschlagen. Berücksichtigen sie Termindauer und Vorbereitungszeit nicht oder benennen die Inhalte erst innerhalb von 2 Tagen vor dem Termin, so ist der Dienstverpflichtete berechtigt, den Vorschlag ganz oder teilweise abzulehnen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der Dienstberechtigten aus der Gesamtmenge der im Vertrag vereinbarten Inhalten nach billigem Ermessen eine Auswahl zu treffen.

§ 6 (Unterrichtsmaterialien).

(1) Die Dienstberechtigten haben dem Dienstverpflichteten Materialien zu den Inhalten des Unterrichts zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig und rechtlich zulässig ist. Die Materialien werden nur für Unterrichtszwecke auf Basis des Unterrichtsvertrages verwendet.

(2) Die Dienstberechtigten haben Papier, Schreibutensilien und Taschenrechner für sich selbst zu stellen und zu den Terminen mitzubringen. Im Ausnahmefall (z.B. bei Vergessen) können diese Unterrichtsmaterialien vom Dienstverpflichteten gestellt werden. Dafür kann der Dienstverpflichtete ein Entgelt von 5,- Euro pro Person und Termin verlangen, das sofort in bar zu zahlen ist. Es besteht jedoch kein Anspruch auf das Stellen dieser Materialien oder eines bestimmten Taschenrechnermodells.

(3) Falls Unterrichtstermine Software erfordern, ist von dem/r Dienstberechtigten ein eigener Laptop mit der entsprechenden Software zu stellen und mitzubringen.

§ 7 (Online-Vorgespräch)

Der Dienstverpflichtete bietet zu Gruppennachhilfe von 2-3 Personen ein Online-Vorgespräch zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Informationsvermittlung zu seinen Angeboten und zur Erstel-

lung eines individuellen Angebots vor Abschluß eines Unterrichtsvertrages an. Es beinhaltet keine Nachhilfe. Das Vorgespräch findet online statt und dauert maximal 1 Stunde.

§ 8 (Probestunde)

Der Dienstverpflichtete bietet eine Probestunde von 60 Minuten zum Testen seines Nachhilfeangebots an. Gegenstand der Probestunde können zusammenhängende Inhalte und / oder Aufgaben eines Themenbereichs sein. Pro Dienstberechtigter / Dienstberechtigtem ist eine Probestunde im Semester erhältlich.

§ 9 (Honorar).

(1) Jede/r Dienstberechtigte/r zahlt für den Unterricht ein Basishonorar, dessen Höhe in den individuellen Vertragsbedingungen festgelegt ist und von der Anzahl der Unterrichtsteilnehmer/innen abhängt. Im Basishonorar sind 20 Minuten Vorbereitungszeit pro Unterrichtsstunde von 60 Minuten enthalten.

(2) Die Mindestabnahme beträgt für 2 Dienstberechtigte 3, für 3-5 Dienstberechtigte 5 Termine, deren Kosten im Voraus zu begleichen sind. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kosten für diese Pflichttermine ist ausgeschlossen, wenn die Dienstberechtigten tatsächlich weniger Unterrichtsstunden nehmen, als sie an Ansprüchen erworben haben und es nicht durch den Dienstverpflichteten verschuldet ist. Zahlungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen auf Folgeverträge der gleichen Unterrichtsinhalte übertragbar.

(3) Nach Überschreiten der Zahl der Pflichttermine sind Einzeltermine buchbar, deren Kosten ebenfalls im Voraus zu begleichen sind.

(4) Bei Unterrichtsterminen außerhalb der regulären Unterrichtszeiten gem. § 4 fällt ein Zuschlag auf das Basishonorar von 5 Euro pro angefangene 60 Minuten an.

(5) Sollte nach einem wahrgenommenen Unterrichtstermin eine Zeitspanne von mehr als 14 Tagen bis zum nächsten wahrgenommenen Unterrichtstermin liegen, erhöht sich das Basishonorar für diesen Unterrichtstermin um 5 Euro pro angefangene 60 Minuten aufgrund des höheren Aufwandes der Wiedereinarbeitung in Thematik und Unterrichtsunterlagen.

(6) Überschreitungen von 60-Minuten-Zeiträumen in Höhe von bis zu 10% (= 6 Minuten) bleiben bei der Honorarberechnung unberücksichtigt.

(7) Das Honorar für die Probestunde gem. § 8 beträgt bei 2 Dienstberechtigten 16,- Euro pro Person, bei 3 Dienstberechtigten 14,- Euro pro Person, bei 4 Dienstberechtigten 12,- Euro pro Person und bei 5 Dienstberechtigten 10,- Euro pro Person.

(8) Das Honorar für das Online-Vorgespräch gem. § 7 beträgt 10,- Euro pro Person. Wenn aufgrund des Vorgesprächs ein Nachhilfevertrag über die Mindestabnahme gem. § 9 Abs. 2 dieser ABG oder mehr abgeschlossen wird, wird das Honorar des Vorgesprächs auf das Honorar des Nachhilfevertrages angerechnet. Es ist nur das Honorar eines Vorgesprächs pro Nachhilfevertrag anrechenbar.

§ 10 (Fahrtkostenerstattung).

Für den Fall, daß die Nachhilfe nicht in den Räumen des Dienstverpflichteten in der Gabelsberger Str. 27, 24148 Kiel, erbracht werden und der Unterrichtsort sich in mehr als 2 km Entfernung von genannter Adresse befindet, werden die Fahrtkosten des Dienstverpflichteten zum Unterrichtsort gleichmäßig auf alle anwesenden Teilnehmer/innen umgelegt (Hin- und Rückweg, z.B. Busfahrkarten oder 0,30 Euro pro km bei Nutzung eines Pkw).

§ 11 (Stornierbarkeit, Nichterscheinen, Ausfallhonorar).

(1) Der Dienstverpflichtete kann kurzfristig abgesagte oder ohne Absage nicht wahrgenommene Termine aufgrund von notwendigen Akquise-, Vorlaufs- und Vorbereitungsarbeiten regelmäßig

nicht anderweitig besetzen.

(2) Die Dienstberechtigten können einen vereinbarten Unterrichtstermin kostenfrei bis zu 48 Stunden (einschließlich) vor dem jeweiligen Termin schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gemeinsam wieder stornieren, wenn sie darin alle übereinstimmen.

(3) Bei gemeinsamer Stornierung zwischen 48 und 24 Stunden vor dem jeweiligen Termin ist verschuldensunabhängig (z.B. auch im Krankheitsfall der Dienstberechtigten) ein Ausfallhonorar von 50% vom Terminhonorar fällig. Das Ausfallhonorar erhöht sich unter sonst gleichen Bedingungen bei Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin oder bei Nichterscheinen ohne Stornierung auf 100%. Der Dienstverpflichtete kann mit Ansprüchen aus Vorauszahlungen aufrechnen.

(4) Sollte der Dienstverpflichtete einen gemeinsam stornierten Termin innerhalb der kostenpflichtigen Stornofrist anderweitig vergeben können, entfällt das Ausfallhonorar. Den Dienstberechtigten ist gestattet, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der in § 11 Abs. 3 dieser AGB genannte Prozentsatz.

(5) Stornieren nicht alle Dienstberechtigten einen gemeinsam vereinbarten Termin oder erscheinen nicht alle Dienstberechtigten zu einem gemeinsam vereinbarten Termin, so gelten deren Unterrichtsanspruch für diese Termine als verwirkt und das Honorar für sie wird nicht zurückerstattet.

(6) Ein Termin gilt als ohne Stornierung nicht wahrgenommen, wenn ein/e Dienstberechtigte/r länger als 15 Minuten nach vereinbartem Terminsbeginn nicht am Unterrichtsort erschienen ist und vorher nicht storniert hat.

(7) Terminverschiebungen beinhalten die Stornierung eines vereinbarten Termins und die Vereinbarung eines neuen Termins.

(8) Der Dienstverpflichtete kann Termine aus wichtigen Gründen absagen oder abbrechen (z.B. Krankheit). In diesem Fall fällt kein Ausfallhonorar an bzw. wird bereits gezahltes Honorar anteilig zurückerstattet. Dies gilt nicht für den Fall, daß die Gründe, die zum Abbruch geführt haben, im Verschulden der Dienstberechtigten liegen (Nichtzahlen des Honorars, Weigerung, die vereinbarten Inhalte zu bearbeiten, Beleidigung).

§ 12 (Zahlungsbedingungen).

(1) Das Honorar und ggf. die Fahrtkostenerstattung sind im Voraus fällig und bar oder per Überweisung zu begleichen. Jede/r Dienstberechtigte erhält eine Rechnung (Umsatzsteuer wird gem. § 19 UStG nicht ausgewiesen).

(2) Das Ausfallhonorar ist per Rechnung in bar oder per Überweisung zu zahlen.